

Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zur Gottesdienstleitung durch Laien

vom 2. März 2016 (Stand 1. Juni 2016)

1. Grundsatz

§ 1 Gesetzliche Grundlage

¹ Die Kirchenverfassung¹⁾ vom 27. November 2000 hält in § 72 Ziff. 18 fest: Der Kirchenrat kann auf Antrag einer Kirchengemeinschaft oder von sich aus einem geeigneten Mitglied der Landeskirche ausnahmsweise die Predigerlaubnis erteilen und die Leitung von Gottesdiensten übertragen.

² Die Kirchenordnung²⁾ vom 17. Februar 2014 hält in § 26 fest: Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung erteilen. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Gottesdienstleitung durch Laien im Sinn von § 26 Abs. 4 oder zur Leitung von Abendmahlsfeiern im Sinn von § 55 Abs. 2 und Abs. 3 der Kirchenordnung sind oder diese erwerben wollen.

2. Berechtigung und Einsatz

§ 3 Ordentliche Sonntagsgottesdienste

¹ Die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung berechtigt, im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau im Rahmen von Stellvertretungen die Verantwortung zur Leitung und Gestaltung von ordentlichen Sonntagsgottesdiensten zu übernehmen.

² Die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung berechtigt nicht zur Durchführung von Taufen, Trauungen und Abdankungen.

¹⁾ RB 187.11

²⁾ RB 187.12

§ 4 Abendmahlsfeiern

¹ Die Erlaubnis zur Leitung von Abendmahlsfeiern berechtigt, im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau die Leitung und Gestaltung von Abendmahlsfeiern unter besonderen Umständen zu übernehmen.

² Zu den Abendmahlsfeiern unter besonderen Umständen gehören namentlich:

1. Öffentliche oder nicht-öffentliche Feiern in Heimen und Institutionen;
2. Nicht-öffentliche Feiern in Lagern und Gemeindegruppen.

§ 5 Einsatz

¹ Für den gottesdienstlichen Einsatz von ausgebildeten Laien ist die Kirchenvorsteherschaft des Einsatzortes zuständig.

3. Ausbildung

3a. Erwerb der Erlaubnis zur Gottesdienstleitung

§ 6 Ausbildung

¹ Der Kirchenrat schreibt regelmässig oder nach Bedarf Ausbildungsgänge zum Erwerb der Erlaubnis zur Gottesdienstleitung aus.

§ 7 Aufnahme

¹ In den Ausbildungsgang zur Leitung von Gottesdiensten aufgenommen werden kann, wer

- a) ein Gesuch an die vom Kirchenrat bezeichnete Stelle einreicht, unter Beilage einer Empfehlung eines Pfarramtes oder einer Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau;
- b) ausreichende biblische und theologische Grundkenntnisse mitbringt;
- c) ein Aufnahmegespräch mit der Leitung des Ausbildungsgangs bestanden hat.

§ 8 Umfang und Inhalt

¹ Umfang und Inhalt des Ausbildungsgangs legt der Kirchenrat auf Antrag der Fachkommission fest.

² Der Ausbildungsgang schliesst mit einem Kolloquium ab.

³ Die Berechtigung zur Gottesdienstleitung wird nach bestandenem Kolloquium mit einer Urkunde dokumentiert.

§ 9 ausserordentliche Zulassung

¹ Aufgrund besonderer Kompetenzen oder anderswo durchlaufener Ausbildungen kann der Kirchenrat auch Personen die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung zuerkennen, die nicht am kantonalkirchlichen Ausbildungsgang teilgenommen haben.

*3b. Erwerb der Erlaubnis zur Leitung von Abendmahlsfeiern***§ 10** Ausbildung

¹ Der Kirchenrat schreibt regelmässig oder nach Bedarf Ausbildungen zur Leitung von Abendmahlsfeiern aus.

² Die Erlaubnis zur Leitung von Abendmahlsfeiern wird nach bestandener Ausbildung mit einer Urkunde dokumentiert.

§ 11 Teilnahme

¹ An der Ausbildung teilnehmen können Inhaber oder Inhaberinnen der Erlaubnis zur Gottesdienstleitung sowie Leiter oder Leiterinnen von Lagern und Gemeindegruppen, in denen Abendmahl gefeiert wird.

4. Weiterbildung und Fachkommission**§ 12** Fachkommission

¹ Der Kirchenrat setzt eine Fachkommission von 3 – 5 Mitgliedern ein.

§ 13 Weiterbildung

¹ Die Fachkommission organisiert jährlich mindestens eine Weiterbildung für Inhaber oder Inhaberinnen der Erlaubnis zur Gottesdienstleitung oder zur Leitung von Abendmahlsfeiern.

² Die Teilnahme an den Weiterbildungen ist obligatorisch.

§ 14 Verzeichnis

¹ Der Kirchenrat führt ein Verzeichnis mit den Namen der aktuell zur Leitung von Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern Berechtigten.

² Wer während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Einsätze mehr wahrnimmt oder mindestens dreimal hintereinander der Einladung zur Weiterbildung unbegründet keine Folge leistet, wird von diesem Verzeichnis gestrichen.

³ Bis zu einer Wiederaufnahme in das Verzeichnis bleibt die Berechtigung sistiert.

§ 15 Aberkennung

¹ In begründeten Fällen kann der Kirchenrat einzelnen Inhabern oder Inhaberinnen der Erlaubnis zur Gottesdienstgestaltung oder zur Leitung von Abendmahlsfeiern diese aberkennen.

5. Schlussbestimmungen**§ 16** Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ersetzt die Richtlinien des Evangelischen Kirchenrates für den Predigtdienst von Laien in Gottesdiensten vom 6. März 2002.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	02.03.2016	01.06.2016	Erstfassung	10/2016